

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 3

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

wird, die das Sinken des Zinsfußes zur Reduction der Zinsenlast älterer Schulden darbietet, oder durch Verwendung eines Activkapitalfonds, in so ferne der Ertrag desselben für den Staat geringer ist, als der Betrag der Zinsen von den damit abgelösten Schuldkapitalien. In beiden Fällen findet eine wirkliche Verminderung der Staatslasten Statt.

§. 3.

Domänenverkauf als Mittel zur Schuldentilgung.

In der so eben angegebenen Beziehung verdient vorzüglich der Verkauf von Domänen zum Zweck der Schuldentilgung eine nähere Betrachtung.

Wenn in frühern Jahrhunderten die Einfachheit des Ackerbaues, wie der ganze ökonomische Zustand der Völker, das Verhältniß der Industrie und der Agricultur, das weniger gefühlte Bedürfniß, so wie das Daseyn mancher Hindernisse eines lebhaften Austauschmittels — wenn diese und andere Verhältnisse in frühern Zeiten es möglich machten, daß die eigenthümlichen Güter und Gefälle der Regenten oder des Staats die vorzügliche Quelle zur Bestreitung des Staatshaushalts bilden konnten, und der politische Zustand, so wie die historische Entwicklung der einzelnen Staaten, innig mit dieser Einrichtung verflochten war; so haben sich im Laufe der Zeit die Verhältnisse doch so sehr verändert, daß nicht nur selbst da, wo das ursprüngliche Domänenvermögen keine bedeutende Schmälerungen erlitt, diese Quelle des Einkommens bei weitem unzureichend geworden ist, sondern auch die Erhaltung einer ausgedehnten Domänenwirthschaft in mancher Hinsicht als unvorthellhaft erscheint.

Wenn hierüber auch ein ganz unbedingtes Urtheil nicht gelten mag *), und besonders in kleinern Staaten manche

*) Jacob, Finanzwissenschaft §. 76. u. folg.

andere Rücksichten, als in größern Reichen eintreten, so darf man doch, in der Regel, den Domänenfonds als ein schickliches Hilfsmittel zur Verminderung der Staatsschulden betrachten. Laufende Ausgaben des Staatshaushalts aus dem Erlöse von verkauften Domänen zu bestreiten, kann freilich so wenig rathsam seyn, als überhaupt jede Kapitalverzehrung zu Bestreitung des gewöhnlichen Dienstes.

Unrätzlich ist es auch, im Augenblick eines außerordentlichen Bedürfnisses, ein bedeutendes Kapital durch den plötzlichen Verkauf von Domänen herbeizuschaffen.

Man wird in solchen Fällen besser thun, sich durch Anlehen zu helfen, da man aus dem Vorrath disponibler, oder aus einer eingeleiteten Verwendung rückziehbarer Kapitalien in der Regel ein solches Bedürfnis leichter und schneller befriedigen kann, als man für eine größere Masse von Ländereien eine angemessene Concurrnz von Käufern erwarten darf, welche baare Zahlung zu leisten vermögen.

Die Beurtheilung der Frage aber, ob zur Verminderung einer bestehenden Staatsschuld, die Veräußerung von Domänen mehr oder weniger als nützlich und rathsam zu betrachten, hängt von der Größe der Schulden, und von der Menge und Beschaffenheit der vorhandenen Domänen ab, so wie von dem Zustande der Agricultur und der Bevölkerung. Man kann sie einem, auf niedere Zinsen angelegten Schatze vergleichen, den zu vermindern nur dringende außerordentliche Bedürfnisse oder ganz überwiegender Nutzen einladen sollten.

Je verhältnismäßig bedeutender der Domänenfonds ist, desto unbedenklicher mag man denselben daher zur Schulden tilgung verwenden. Wo aber diese Quelle schon stark benutzt worden, die Beschaffenheit des noch vorhandenen Domänialvermögens eine nicht mit bedeutenden Nachtheilen verbundene

Verwaltung zuläßt, eine Veräußerung daher keinen großen Gewinn verspricht, wird man dieses Hilfsmittel sich zu bewahren mehr bedacht seyn.

Die unmittelbaren Vortheile der Veräußerung ergeben sich aber aus einer Vergleichung des Kapitalwerths und des Ertrags der Domänen und Gefälle, mit dem Betrag der Zinsen, welche an die Staatsgläubiger entrichtet werden müssen. Der Tauschwerth des liegenschaftlichen Eigenthums überhaupt steht zum Betrag der Renten in der Regel in einem stärkern Verhältnisse, als die dargeliehenen Kapitalien zu den gewöhnlichen Zinsen; jener Vortheil kann aber bei der Veräußerung der Domänen aus besondern Gründen noch bedeutender seyn. Auf der einen Seite steht nämlich der Zinsfuß von den, in den öffentlichen Fonds angelegten Kapitalien, bisweilen höher, als der gewöhnliche, bei Privatcredit-Geschäften übliche Zinsfuß. Auf der andern Seite liegt es in der Natur der Sache, daß große Vermögens-Administrationen nie den Gewinn zu gewähren pflegen, den der Eigenthümer bei der Bewirthschaftung seines Eigenthums zieht. Dazu kommt, daß die Verwaltungskosten, Ausfälle, und die in einer ausgedehnten und verwickelten Verwaltung unvermeidlichen Unterschleife, den wirklichen Ertrag noch mehr schmälern. Daher ergibt sich aus dem Uebergang der Domänen in die Hände von Privaten noch ein mittelbarer Gewinn — eine erhöhte Nationalproduction, deren günstiger Einfluß auf die Finanzen nicht ausbleiben kann.

In hohem Grade hängt übrigens der Nutzen, den man von einer solchen Maaßregel zu ziehen vermag, von der Art des Vollzugs ab.

Er wird ein um so günstigeres Resultat gewähren, wenn der Verkauf nur allmählig Statt findet, mit Rücksicht auf die durch Kostspieligkeit der Verwaltung vor-

zugsweise zur Veräußerung sich eignenden Objecte, auf die Kapitalkräfte der verschiedenen Landesgegenden, auf die Zeitumstände, welche der Erweiterung der landwirthschaftlichen Unternehmungen vortheilhaft sind, auf die mehr oder minder raschen Fortschritte der Bevölkerung u. s. f.

Unzweifelhafte Erfahrungen haben bestätigt, welchen großen Gewinn ein zweckmäßiger Vollzug einer solchen Maaßregel der Finanzverwaltung bringen kann, die mittelbaren Vorthheil einer erhöhten Rationalproduction ungerechnet.

Wir begnügen uns, eine Erfahrung anzuführen, die in einem Lande gemacht wurde, dessen Verwaltung der Domänen wohlgeordnet, und dessen Ausdehnung nicht von der Bedeutung war, um eine zweckmäßige Aufsicht der ganzen Wirthschaft zu erschweren. Man schritt zu dem allmählichen Verkauf einer verhältnißmäßig sehr bedeutenden Masse von Domänen, den Grundsatz der freien Concurrnz beim Verkaufe, und als Minimum des Verkaufspreises, das zu 3 Proc. berechnete Kapital des Durchschnittsertrags nach den Rechnungen festhaltend. In vielen Fällen wurde ein höherer Preis erlangt, wo dieß aber auch nicht der Fall war, hatte die Finanzverwaltung in ihrer Bilanz noch den Betrag der Steuern und den Werth des Zehnten in Rechnung zu bringen, die, ohne in den Durchschnittsertrag aufgenommen zu werden, der Käufer zu übernehmen hatte. Sie verlor daher der That nach keine Rente von 3, sondern, nach Verschiedenheit der Fälle, nur von $2\frac{1}{2}$, 2, und bisweilen noch weniger, während sie sich durch die Tilgung der Schulden von einer Rente von 5 frei machte.

Häufig mochte aber der Revenuenverlust für die Domänenkasse, durch den Betrag der Abgaben und die indirecten Vorthteile, welche die Finanzverwaltung, durch die erhöhte Cultur der verkauften Ländereien, durch die

Abgaben von Veränderung des Eigenthums ic., bezog, noch weit überwogen werden.

Vorzüglich vortheilhaft erschien die Ablösung jener auf dem Eigenthum lastenden, zum Theil auch die freie Disposition darüber beschränkenden Gefälle und Rechte, deren kostspielige Verwaltung in der Regel nur einen geringen Ertrag übrig läßt *).

*) Nur von den Waldungen möchte es, die Sache auch nur von dem nationalökonomischen Standpuncte aus betrachtet, problematisch seyn, ob man wohl thue, die Domänialforsten zu veräußern. So lange wenigstens, als man für gut findet, den Staatsforstbehörden die Leitung und Aufsicht der Bewirthschaftung selbst der Privatwaldungen zu überlassen; kann man diese Frage, wohl nur verneinen. Jene Aufsicht hat aber vielleicht ihren guten Grund in dem Umstande, daß bei den besten Waldungen der jährliche Zuwachs an Holz, im Verhältniß zum Bestande, geringer ist, als der Zinsfuß in dem mäßigsten Satze, den er im gewöhnlichen Verkehr bei vollkommener Sicherheit noch erreicht hat. Daher ist für den einzelnen Waldeigenthümer die Devastation des Waldes oft so einladend. Die unbedingte Freiheit des Holzschlags würde daher in einem gegebenen Zeitpunkt es für jeden Einzelnen, bis zu einer gewissen Grenze, nützlich machen, seinen Wald abzuholzen, da der Kapitalwerth des Erlöses ihm höhere Gewinne, als der jährliche Zuwachs zum Bestande verspricht. Jene Grenze liegt in dem momentanen Abschlag des Holzes bei der Concurrenz der Waldeigenthümer, die gleichzeitig fällen, und in dem später erfolgenden Preisaufschlag bei vermindertem Holzbestande, indem diese Preisdifferenz, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht, den oben bezeichneten Gewinn an der Rente des Kapitals des Holzbestandes aufwiegen und übersteigen kann. Dieß hindert aber eine successiv fortschreitende Entholzung der Waldungen bei freier Wirthschaft nicht, und wenn auch periodische überreife Fällungen einmal Schaden bringen, so kommt man über kurz oder lang, so wie der übermäßige Vorrath verzehrt ist, wieder zu dem nämlichen Punkte, der im allgemeinen Interesse eine Aufsicht des Staates auf die Forstwirthschaft nothwendig macht. Uebrigens wirkt in der That

Selbst in Staaten, wo mit minderer Vorsicht der Domainenfonds zur Tilgung bestehender Schulden, oder zur Bestreitung eines außerordentlichen Aufwands benutzt, ja oft in übereilten Verkäufen verschleudert wurde, glaubte man dennoch für den Verlust eine reichliche Entschädigung in dem Zuwachs erhalten zu haben, den die Privatindustrie in dem erweiterten Felde ihrer freien Thätigkeit dem Nationalreichthum erwarb.

§. 4.

Schuldentilgung mittelst eines diesem Zwecke gewidmeten jährlichen Einkommens. Tilgungspläne.

Für die Tilgung der Schulden, deren Abtragung den Darleihern, auf irgend eine Weise, in den Anlehensbedingungen zugesichert wurde, gibt es nur eine Regel. Man muß die eingegangene Verbindlichkeit pünctlich und gewissenhaft erfüllen, man mag nun die Mittel hiezu in dem Staatseinkommen finden, oder in neuen Anlehen, oder in einem neuen Vertrage mit den Gläubigern suchen müssen.

Der Gründe, welche gegen die Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit sprechen, haben wir in den Kapiteln über die verschiedenen Anlehensmethoden erwähnt, und die meisten Staaten suchen sich, so viel möglich, bei ihren Anlehen davon frei zu halten *).

Wir handeln hier also nur von den Plänen, welche von bestimmten, vortragsmäßigen Verbindlichkeiten unabhãngig

dem angegebenen Reize die natürliche successive Steigerung der Holzpreise bei steigender Bevölkerung entgegen.

*) Von den Anlehen, deren successive planmäßige Tilgung in dem Anlehensvertrage schon bestimmt wird, gilt übrigens, die rechtliche Nothwendigkeit des Vollzuges abgerechnet, Alles, was in der folgenden Ausführung von den, für eine ferne Zukunft entworfenen Schuldentilgungsplänen gesagt wird.